

Dienstleistungszentrum
Ländlicher Raum (DLR) Eifel

Abteilung Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung
(Flurbereinigungsbehörde)

Flurbereinigungsverfahren Großkampenber
51036 HA 10.3 Bl. 11

54634 Bitburg, den 07.11.2010

Westpark 11

Telefon; 06561/9480-0

Telefax: 06561/9480-299

Internet: www.dlr-eifel.rlp.de

***Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich.
Die Information wird ortsüblich bekannt gemacht in dem Amtsblatt der
Verbandsgemeinde Arzfeld und Prüm***

Vorläufige Besitzeinweisung

§ 65 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG)

und

Überleitungsbestimmungen

§§ 62 Abs. 3 und 66 FlurbG

Flurbereinigungsverfahren Großkampenber, Eifelkreis Bitburg-Prüm

I. Anordnung

1. Im Flurbereinigungsverfahren **Großkampenber** (Eifelkreis Bitburg-Prüm) werden die Beteiligten in den Besitz der neuen **forstwirtschaftlichen Grundstücke** (Abfindungsgrundstücke) mit Wirkung vom

05. Dezember 2010

eingewiesen.

2. Mit diesem Zeitpunkt werden der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der **neuen forstwirtschaftlichen Grundstücke** tatsächlich auf den in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger übergeleitet.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2008 (BGBl. I S. 1010), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Bestimmungen über Waldbestände

1. Der Besitz des aufstehenden Holzes auf forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken geht zusammen mit den Grundstücken, auf denen sie stehen, auf den Empfänger der Landabfindung über, soweit in den Überleitungsbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.
2. Bei Veränderungen in den Waldflächen wird für aufstehendes Holz - soweit möglich – Abfindung in Holzwerten gegeben. Etwaige Mehr- oder Minderabfindungen in den Holzwerten werden auf der Grundlage der von einem Sachverständigen durchgeführten Wertermittlung in Geld ausgeglichen. Die Geldausgleiche werden zu einem späteren Zeitpunkt im noch aufzustellenden und bekannt zu gebenden Flurbereinigungsplan festgesetzt.
3. Der bisherige Eigentümer darf in den nicht wieder zugeteilten Waldflächen kein Holz mehr schlagen (siehe Ziffer XII Nr. 4 dieser Überleitungsbestimmungen). Geschlagenes Holz oder Holz aus Windwurfschäden muss bis spätestens 01.04.2011 abgeräumt sein. Soweit Altbesitzflächen unverändert wieder ausgewiesen werden, kann nach vorheriger Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde Holz, im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung, geschlagen werden. Bis zur Unanfechtbarkeit der Bestandswertermittlung dürfen Holzeinschläge in den neu ausgewiesenen Holzgrundstücken nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erfolgen. Somit sind alle beabsichtigten Holzeinschläge vor Beginn der Arbeiten der Flurbereinigungsbehörde anzuzeigen.
4. Im Übrigen bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, weiterhin der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde, die gegebenenfalls im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt wird (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Werden Holzeinschläge ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde vorgenommen, so kann angeordnet werden, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte Fläche wieder ordnungsgemäß aufzuforsten hat.

Zu widerhandlungen gegen diese Vorschrift sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

Darüber hinaus gelten die Überleitungsbestimmungen vom 07.07.2009 unvermindert fort.

IV. Allgemeine Hinweise

Die Erzeugnisse der neuen Grundstücke treten in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen können, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke.

Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§ 69 und 70 FlurbG) sind - soweit sich die Beteiligten nicht einigen können - gemäß § 71 FlurbG spätestens 3 Monate nach Erlass dieser Anordnung beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Eifel (DLR Eifel), Westpark 11, 54634 Bitburg zu stellen.

Die nach §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes bestehen. Deshalb dürfen – soweit in den Überleitungsbestimmungen nichts anderweitiges festgesetzt ist – auch weiterhin Änderungen der Nutzungsart, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden.

Die rechtlichen Wirkungen dieser vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes.

Auslegung der vorläufigen Besitzeinweisung und der Überleitungsbestimmungen

Je ein Abdruck dieser vorläufigen Besitzeinweisung einschließlich der Überleitungsbestimmungen mit Gründen sowie eine Übersichtskarte liegen vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet, einen Monat lang bei

- a) der Verbandsgemeindeverwaltung Arzfeld
Luxemburger Str.6, 54687 Arzfeld, Zimmer 55 (Herr Kockelmann)
- b) dem Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Großkampenber, Herrn Bertram Ademes, Dackscheider Weg 1a, 54619 Großkampenber

während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Des Weiteren liegen die vorläufige Besitzeinweisung und die Überleitungsbestimmungen beim Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft Großkampenber, Herrn Dietmar Johnen, Bergstr. 2, 54619 Großkampenber ebenfalls zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Erläuterung der neuen Feldeinteilung

Den Beteiligten werden an den nachfolgenden Tagen Informationen und Erläuterungen zur Abfindungsgestaltung sowie auf Wunsch Auskünfte über die neuen forstwirtschaftlichen Grundstücke gegeben.

Die Auskünfte werden erteilt am:

Donnerstag, den 02. Dezember 2010 und Freitag, den 03.12.2010

von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 - 17.00 Uhr

im Feuerwehrgerätehaus in 54619 Großkampenber

Begründung

1. Sachverhalt

Die Grenzen der von der vorläufigen Besitzeinweisung erfassten Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) sind in die Örtlichkeit übertragen.

Endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen forstwirtschaftlichen Grundstücke werden den Beteiligten in Kürze zugestellt.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde gemäß § 62 Abs. 2 FlurbG zu den Überleitungsbestimmungen sowie zu dieser Anordnung gehört (§ 25 Abs. 2 FlurbG).

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Diese Anordnung wird vom DLR - Eifel als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage sind die §§ 62, 63, 65 und 66 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794).

Die Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft ist erfolgt.

Die formellen Voraussetzungen des § 65 FlurbG zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor.

2.2 Materielle Gründe

Das Verhältnis der Abfindungen zu dem von jedem Beteiligten Eingebachten steht fest.

Durch die vorläufige Besitzeinweisung soll den Beteiligten die Möglichkeit gegeben werden, ihre neuen forstwirtschaftlichen Grundstücke schnellstmöglich in Besitz, Nutzung und Verwaltung zu übernehmen. Der vorgesehene Zeitpunkt bietet die letzte Möglichkeit, die Bewirtschaftung bereits auf den neuen Grundstücken vorzunehmen. Im Übrigen haben sich die Beteiligten in

betriebswirtschaftlicher Hinsicht bereits auf den Besitzübergang in diesem Jahr eingestellt.

Die materiellen Voraussetzungen des § 65 FlurbG zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung einschließlich der Überleitungsbestimmungen liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte bei der örtlichen Verflechtung zahlreicher Altparzellen und Abfindungsgrundstücke zur Folge, dass viele Beteiligte ihre Landabfindung zu den in den Überleitungsbestimmungen vorgesehenen Zeitpunkten nicht in Besitz nehmen könnten. Sie sollten möglichst bald die Vorteile der Besitzzusammenlegung ausnutzen und die erforderlichen betrieblichen Umstellungen einleiten können. Die Verzögerung der Besitzübernahme hätte deshalb erhebliche Nachteile für die Beteiligten zur Folge.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Flurbereinigung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO sind damit gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Eifel
Westpark 11, 54634 Bitburg
oder bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der genannten Behörden eingegangen ist.

Bitburg, den 08.11.2010

Im Auftrag

Michael Loser

Zusatz

Da sich einige Landabfindungen gegenüber der Vorläufigen Besitzeinweisung im Flurbereinigungsplan ändern, sollte sich jeder Bewirtschafter / Teilnehmer beim DLR Eifel über die Änderungen der Landabfindung informieren.

Hierfür stehen ihnen **Herr Friedrich Hüllen unter 06561/ 9480 – 354** und

Herr Helmut Nober unter 06561/ 9480 – 355 gerne zur Verfügung.